

# Statuten

der

## **Muster GmbH (Template LLC) (Example SARL) (Modello SAGL)**

mit Sitz in Zürich, Kanton ZH

### **Artikel 1 – Firma**

Unter der Firma

### **Muster GmbH (Template LLC) (Example SARL) (Modello SAGL)**

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton ZH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Gesellschaften aller Art in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die mittel- oder unmittelbar mit ihrem Zweck zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### **Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile**

Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.00 und ist eingeteilt in 10 Stammanteil(e) zu je CHF 2'000.00.

### **Artikel 4 – Gesellschaftsversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.



Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

#### **Artikel 5 – Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss durch Beschluss der Geschäftsführer der Vorsitz geregelt werden. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst und können weitere zur Vertretung berechnigte Personen ernennen.

Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

#### **Artikel 6 – Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 7 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Abschlussdatum des ersten Geschäftsjahres sowie sämtlicher weiteren Geschäftsjahre wird von der Geschäftsführung bestimmt.

#### **Artikel 8 – Mitteilungen und Publikationen**

Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

